

Rahmen richt linien

Allgemeine Grundlegung
der Hessischen Rahmenrichtlinien



Der Hessische Kultusminister

Pae D 8.13
20a.1

Georg-Eckert-Institut BS78



1 253 311 4

Herausgeber : Der Hessische Kultusminister, Luisenplatz 10,
6200 Wiesbaden, Telefon 3681

Rahmenrichtlinien gemäß Verordnung des Hessischen Kultusministers
vom 20. 7. 1976 (Amtsblatt 1976, Nr. 7, Seite 391)

Ausgabe September 1978

Druck : Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden,
über die Landesbeschaffungsstelle Hessen

Vertrieb : Verlag Moritz Diesterweg, Hochstraße 31,
6000 Frankfurt am Main, Telefon 13011

Bestellungen über den Buchhandel oder direkt an den Verlag erbeten

LS

Tae D 8.13
20a.1

Rahmen richt linien

**Allgemeine Grundlegung
der Hessischen Rahmenrichtlinien**



Der Hessische Kultusminister

Inhalt

I

Rahmenrichtlinien und Lehrplanreform

1. Notwendigkeit einer für die Rahmenrichtlinien gemeinsamen Grundlegung	5
2. Erziehungsziele	6
3. Allgemeine Lernziele	7
4. Fachliche Lernziele	7
5. Verbindung von Erziehungs- und Lernzielen, Lernmethoden und Lernformen	8
6. Offenes Curriculum – Curriculumkonzept	8
7. Soziales Lernen	11
8. Politischer und berufsbezogener Aspekt des Lernens	12
9. Leistungsfähigkeit und Lernzielkontrolle	13

II

Rahmenrichtlinien und Verfassung

1. Allgemeines	16
2. Freiheitliche demokratische Grundordnung	16
3. Besondere Bestimmung in der Hessischen Verfassung	20
4. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten nach der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz	24
5. Staatsverfassung und Bildungsverfassung	26

Anhang

<i>Rechtsvorschriften, die für das Verständnis der Allgemeinen Grundlegung der Hessischen Rahmenrichtlinien von Bedeutung sind</i>	27
--	----

I

Rahmenrichtlinien und Lehrplanreform

1. Notwendigkeit einer für die Rahmenrichtlinien gemeinsamen Grundlegung

Aufgabe und Zweck der allgemeinen Grundlegung ist, einheitliche Grundsätze für die Rahmenrichtlinien der einzelnen Fächer und Fachbereiche aufzustellen und verbindliche allgemeine Grundsätze unabhängig von einzelnen fachspezifischen Besonderheiten festzulegen.

Die allgemeine Grundlegung setzt der staatlichen Schulaufsicht Grenzen und verpflichtet zugleich den Lehrer, die Rahmenrichtlinien im Sinne dieser Grundsätze anzuwenden. Sie will den Eltern die Möglichkeit geben, ihr Recht und ihre Pflicht, ihre Kinder zu Gemeinsinn zu erziehen (Art. 55 HV) sowie das ihnen durch Art. 56 Abs. 6 HV gewährleistete Mitbestimmungsrecht im Unterrichtswesen sachgerecht wahrzunehmen. Den Schülern und den gewählten Schülervertretungen (§ 49 SchVG) soll die Grundlegung bei der Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und an der Arbeit der Schule eine Hilfe sein.

Die Hessischen Rahmenrichtlinien sind Teil einer Curriculumgestaltung, die sich als inhaltliches Kernstück einer Schulreform und -entwicklung versteht; eine wirksame Schulreform darf sich nicht mit der Lösung quantitativer und organisatorischer Fragen begnügen. Wenn für die Weiterentwicklung von Bildungszielen und Bildungsinhalten dabei der Begriff des „Curriculums“ verwandt wird, so in der Absicht, damit auch den Unterschied zum überkommenen Begriff des „Lehrplans“ deutlich zu machen. Die berechtigte Lehrplankritik zielte nicht nur darauf, daß die in ihm enthaltenen Inhalte den veränderten Bedingungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Technik nicht mehr ausreichend gerecht wurden, sondern vor allem auch darauf, daß er als wertneutraler Stoffkatalog keine Anstöße dazu gab, den Wissensstoff innerhalb der einzelnen Fächer oder gar fächerübergreifend zusammenhängenden Sachverhalten und Erkenntnissen in angemessener Weise zuzuordnen.

Die Schule ist heute weniger denn je wertneutral. Sie ist vielmehr in die polaren Spannungen der jeweiligen gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung einbezogen und daher kein Ort, an dem nur Stoff oder Inhalte vermittelt werden, die man lernt und behält. Das Verhältnis Lehrer–Eltern–Schüler gewinnt daraus eine gewandelte Bedeutung.

Die pädagogische Einsicht, daß Bildungsinhalte ihre Funktion im Hinblick auf Bildungsziele gewinnen, ist Grundlage der Konstruktion der Curricula, die die „Lehrpläne“ ablösen sollen. Der Bildungsrat hat die vom Curriculum zu beantwortenden Fragen so formuliert: „Welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen soll der Lernende erwerben? Mit welchen Gegen-

ständen und Inhalten soll er konfrontiert werden? Was soll er lernen? Wann und wo soll er lernen? In welchen Lernschritten, in welcher Weise und anhand welcher Materialien soll er lernen? Wie soll das Erreichen der Lernziele festgestellt werden?" (Strukturplan des Deutschen Bildungsrates 1970 S.58). Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es der Klärung der Erziehungsziele, der allgemeinen Lernziele und der fachlichen Lernziele für die einzelnen Fächer und Fachbereiche.

2. Erziehungsziele

Erziehungsziele, die vor allem der Bildung der Persönlichkeit dienen, können sich nicht auf eine wissenschaftlich eindeutig abgesicherte Explikation des Bildungs- und Erziehungsbegriffs stützen; sie können auch nicht ohne weiteres einer logischen Ableitung aus den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung entnommen werden. Diese bilden nur Grundlage und Rahmen für den in der Verfassung zugelassenen und gebotenen Pluralismus. Sie sind Grenzziehungen für den Staat, der sich nicht mit einer bestimmten Anschauung identifizieren darf und bedürfen der Konkretisierung. Erziehungsziele können ihre Legitimation nur finden aus den verfassungsrechtlichen Grundlagen und aus einem politischen, weltanschaulichen und ethischen Mindestkonsens über Grundwerte. Über diesen Mindestkonsens hinaus muß in einer freiheitlichen, demokratisch bestimmten Gesellschaft ein Pluralismus der Werte akzeptiert werden. Erziehungsziele dienen der Handlungs- und Wertorientierung für die Arbeit in der Schule; sie dienen aber auch dem Schutz vor solchen staatlichen und gesellschaftlichen Eingriffen, die die Erziehungsziele beeinträchtigen. Auf die Beschreibung von Erziehungszielen kann nicht verzichtet werden, wenn schulische Erziehung nicht verkürzt werden soll auf einen bloßen Anpassungsprozeß an sich wandelnde technische und gesellschaftliche Bedingungen, in dem die Inhalte von Bildung und Erziehung nur von diesen abhängige Variable wären. Bildung erhält ihren Stellenwert nicht nur deswegen, „weil technischer Fortschritt, Wirtschaftswachstum und soziale Sicherheit von der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens und der Forschung abhängen. Vielmehr entfalten Bildung und Wissenschaft individuelle und kulturelle Eigenwerte, die die Voraussetzung sind für die notwendige Humanisierung der technischen Zivilisation und für den Fortbestand der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsform . . . Bildung soll den Menschen befähigen, sein Leben selbst zu gestalten. . . . Bildung soll durch Lernen und Erleben demokratischer Werte sowie durch Einsicht in die gesellschaftliche Entwicklung und ihre Veränderungen eine dauerhafte Grundlage für ein freiheitliches Zusammenleben schaffen“ (Bildungsbericht der Bundesregierung vom 8. 6. 1970, BT 6. Wahlperiode Drucks. VI/925 S. VII f., S. 2). In diesem Sinne sind auch die in der Hessischen Verfassung formulierten Erziehungsziele zu verstehen. Das Gesamtziel der Erziehung verbindet

die soziale, politische, kulturelle und religiöse Verantwortung des eigenen Lebens mit der Mitverantwortung gegenüber dem mitmenschlich-gesellschaftlichen und kulturell-geschichtlichen Leben (vgl. Zinn-Stein, Kommentar z. HV, 1954, Bd. I, S. 284).

3. Allgemeine Lernziele

Lernziele lassen sich nicht ohne weiteres und unmittelbar aus den übergeordneten, wertorientierten Erziehungszielen ableiten; sie sind durch ihren Bezug auf Qualifikationen unterrichtsorientiert. Erziehungsziele stellen jedoch für die Lernziele ein regulatives Prinzip dar, das stets zu beachten ist. Die Lernziele sind so vielfältig, daß sie nach Kategorien aufgliedert und den einzelnen Lerngruppen angepaßt werden müssen.

Die allgemeinen Lernziele werden bestimmt unter dem Gesichtspunkt des Verhaltens, der Einstellungen und Fähigkeiten, die der Lernende gewinnen soll. Zu diesen Lernzielen gehören insbesondere „selbständiges und kritisches Denken, intellektuelle Beweglichkeit, kulturelle Aufgeschlossenheit, Ausdauer, Leistungsfreude, Sachlichkeit, Kooperationsfähigkeit, soziale Sensibilität, Verantwortungsbewußtsein und Fähigkeit zur Selbstverantwortung. Man sieht in solchen Formulierungen gern Leerformeln, die alles und nichts besagen, ohne zu bedenken, daß in ihnen die grundlegende Aufgabe aller Lernbemühungen zum Ausdruck kommt: den Lernenden zu mündigem Denken und Verhalten zu befähigen“ (Strukturplan des Deutschen Bildungsrates 1970 S. 83f.). Da sie auf die gesamte Selbstverwirklichung des Lernenden ausgerichtet sind, haben sie stets auch die Aspekte von Ausbildung, Beruf und Gesellschaft und dementsprechend die Probleme der Arbeitswelt einzubeziehen.

Dabei lassen sich wissenschaftliche Prinzipien nicht ohne weiteres auf die schulische Arbeit übertragen. Die Orientierung hat stets am Maßstab der individuellen Förderung in Verbindung mit der Chancengleichheit zu geschehen. Der Prozeß der Bestimmung eines Lernziels muß als Einheit aufgefaßt werden.

4. Fachliche Lernziele

Die Lernziele der einzelnen Fächer/Fachbereiche umfassen die fachlich-inhaltlichen Ziele des jeweiligen Faches/Fachbereiches und deren verschiedene Arbeitsverfahren und -methoden (Lernbereiche, Lernfelder, Lernzusammenhänge, Lernschwerpunkte). Durch die spezifischen Methoden der Fächer sollen verschiedene Tätigkeiten, Einsichten und emotional bestimmte Haltungen (soziale Sensibilität) erreicht werden. Die Ziele erhalten in den Curricula ihre Akzentuierung und Bedeutung nicht vom Stoff her, sondern von den Lernzielen im kognitiven Bereich (z. B. Wissen – Verstehen – Anwenden – Analyse – Synthese – Beurteilung) und den von der Schule in anderen Bereichen zu leistenden Bildungsaufgaben. Ein Curriculum

beschränkt sich nicht darauf, die Bestimmungen von allgemeinen Lernzielen und fachlichen Lernzielen durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die nur erlernt werden; vielmehr werden die fachlichen Lernziele zu den allgemeinen Lernzielen in Beziehung gesetzt; sie müssen jeweils konkretisiert werden. Bei den Lernzielen müssen die Möglichkeiten individueller Varianten offen gelassen werden. Nur durch ständige Reform wird die Gefahr ausgeschlossen, die notwendig neu hinzukommenden oder wichtig werdenden Bildungsinhalte den alten nur hinzuzufügen und dadurch eine unerträgliche Stoffüberfülle zu bewirken.

5. Verbindung von Erziehungs- und Lernzielen, Lernmethoden und Lernformen

Das Curriculum verbindet Erziehungsziele, allgemeine Lernziele, fachliche Lernziele, aber auch Lernformen und Lernmethoden miteinander. Ihre Konkretisierung erfolgt innerhalb des durch die Rahmenrichtlinien gegebenen Bezugsrahmens in verschiedener Weise. Die zu vermittelnden Kenntnisse (Lernstoff) sind nicht Selbstzweck, sondern stehen in Verbindung mit den angestrebten Erziehungs- und Lernzielen. Die sich ergebende Wechselwirkung läßt es zu, innerhalb eines vorgegebenen Bezugsrahmens verschiedene Lernprozesse zu ermöglichen. Ungeachtet dessen, daß auf ein gemeinsames Fundament nicht zu verzichten ist, bietet das Curriculum darüber hinaus dem Lehrer die Möglichkeit, auf die Lerngruppe und die Lernenden unter Berücksichtigung ihrer individuellen Entfaltungsmöglichkeiten, konkreten Interessen und spezifischen Neigungen besser einzugehen, als es nach den bisherigen Lehrplänen möglich war. Es muß deshalb dem Lehrer ein größerer Freiraum gewährt werden, als es in den Lehrplänen geschehen konnte. Das Curriculum verbindet somit die Forderung nach einem gemeinsamen Kernbestand an Lernzielen mit dem Angebot einer ausreichenden Differenzierung nach Lerngeschwindigkeit und Anspruchshöhe, nach Neigung, Fähigkeiten und Interesse. Beim Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten muß daher der Lehrer beim Schüler das Verständnis für das zu Lernende wecken und den Zusammenhang der Dinge sichtbar machen; vor allem muß er bei den Schülern je nach ihrer Reife die Fähigkeit entwickeln, Grundprinzipien des Gelernten auf ähnliche oder neue Aufgaben zu übertragen, Problembewußtsein, problemlösendes Denken und Kreativität zu pflegen und zu fördern und ihnen die Einsicht in die Notwendigkeit solidarischen Handelns vermitteln.

6. Offenes Curriculum – Curriculumkonzept

Das den Rahmenrichtlinien zugrunde liegende Curriculumkonzept geht von der Forderung eines offenen Curriculums aus, d. h. Fragestellungen, Lösungswege und Antworten nicht dogmatisch zu kanonisieren und die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß Erfahrungen

der Unterrichtspraxis während und nach der verbindlichen Erprobung in die Fortschreibung der Curricula eingehen können.

Das Curriculum der Rahmenrichtlinien ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Es ist auch nicht auf bestimmte Wissenschaftstheorien festgelegt und zeichnet sich durch unvoreingenommene Berücksichtigung von Anlage und Umwelt sowie des Verhältnisses von Konsens und Konflikt aus.

Für das Erreichen der Erziehungsziele, die die Selbstverantwortung des eigenen Lebens und die Verantwortung gegenüber dem anderen erstreben, und für eine verfassungsrechtliche Werteordnung, die von einer Gemeinschaft freier Menschen in einem freien Staat ausgeht und diese sichern will, ist der Verzicht der öffentlichen Schule, in weltanschaulichen Fragen oder für bestimmte politische Parteien Partei zu ergreifen, zwingend notwendig. So läßt sich ein geordnetes und friedvolles Zusammenleben verschiedener religiöser und weltanschaulicher Gruppen in einem pluralistischen demokratischen Staat erreichen. Der Staat muß andererseits die verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Gruppen durch angemessene Teilhabe bei der Gestaltung der Erziehung berücksichtigen. Allerdings muß der säkulare Staat sich hierbei weitgehend zurückhalten, weil ihm die Maßstäbe für den Wert des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisse fehlen und er bestimmte Glaubensinhalte ebensowenig vorschreiben darf, wie es ihm auch versagt ist, den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten. Dessen ungeachtet obliegt in einer pluralistischen Gesellschaft dem Staat die Aufgabe, im Sinne des Ausgleichs durch Gesetzgebung und Verwaltung regelnd und integrierend tätig zu sein.

Diese Haltung entspricht Art. 56 der Hessischen Verfassung, nach dessen Abs. 2 „an allen hessischen Schulen . . . die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen“ werden und nach dessen Abs. 3 Duldsamkeit „Grundsatz eines jeden Unterrichts“ ist. Duldsamkeit bedeutet für den Unterricht nicht nur eine negative Schranke; ihr entspricht positiv die Verpflichtung der Erziehungsträger, den Schüler zur selbständigen abwägenden Entscheidung und zum reflektierenden Handeln zu befähigen.

Aus den gleichen Gründen kann sich die Schule auch nicht auf bestimmte Wissenschaftstheorien festlegen. Der Unterricht wird vielmehr zu verdeutlichen haben, daß sich in verschiedenen Wissenschaftsschulen auch weltanschauliche Differenzen ausdrücken, verschiedene Ansätze auch verschiedenen Aspekten eines Problems entsprechen können und von verschiedenen Erkenntnisinteressen geleitet sind. Dadurch können Schüler zur Urteilsfindung befähigt werden, welchen Beitrag, welche Theorien sie zur Erhebung einer Fragestellung leisten können. Hierzu gehört auch, die Einsicht zu vermitteln, daß Begriffsbildungen im Zusammenhang der jeweiligen Theorieansätze zu sehen sind und somit dieselben Begriffe in verschiedenen Zusammenhängen eine durchaus verschiedene Bedeutung

erhalten können. Begriffe nicht abstrakt, sondern im konkreten Kontext zu erschließen, sie nicht zu dogmatisieren, sondern als heuristische Instrumente gebrauchen zu lernen, ist Voraussetzung einer offenen Urteilsbildung.

Ein offenes Curriculum kann auf keine der einschlägigen Theorien über das Verhältnis von Erbanlagen und Umweltfaktoren verpflichtet sein; sein Kennzeichen ist vielmehr, die Möglichkeit und Chancen von Erziehungsprozessen immer wieder neu aufzugreifen und auszuloten. Die wissenschaftlichen Theorien über das Erb/Umwelt-Problem unterscheiden sich bei der Abgrenzung dieses Verhältnisses in der Gewichtung beider Faktoren; keine jedoch unterstellt, daß der jeweils andere Faktor ohne Bedeutung wäre oder daß die Entfaltungsmöglichkeiten völlig unabhängig seien von der Förderung durch den Erziehungsprozeß und die Anforderungen, die er stellt. Zu den Aufgaben der Rahmenrichtlinien gehört es auf jeden Fall, solche Förderung zu leisten und die produktive Lernfähigkeit des Einzelnen zu steigern, um seine Entfaltungschancen zu erhöhen.

Trotz der Offenheit des Curriculums bedarf es eines Mindestkonsenses, der für alle gleiche Geltung haben muß. Wenn ein derartiges Minimum von Gemeinsamkeit und Miteinander, von Verbindendem und Verbindlichem nicht vorhanden ist, wenn alle Geltungen in Frage gestellt werden, ohne daß ein Grundkonsens in politischer und ethischer Hinsicht besteht, dann ist Desintegration in Staat und Gesellschaft die Folge.

Die Schule hat deshalb in Erziehung und Unterricht mindestens dieses Minimum von Gemeinsamkeit möglich zu machen, das Bewußtsein von Identität zu wecken und den Grundkonsens zu stärken. Ein solcher Konsens geht weiter als ein Konsens, der sich nur auf Verfahren zur Legitimation und Kontrolle staatlicher Machtausübung beschränkt, so notwendig diese auch bleiben. Die Konsensbildung muß darauf gerichtet sein, das erforderliche Maß an Einheit zur Gewährleistung des gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhangs und der Erreichung gemeinsamer verbindlicher Ziele herzustellen. Dazu gehören die Anerkennung der Menschenwürde sowie die Überzeugung von der Legitimität der freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie des Grundgesetzes, der Hessischen Verfassung und ihrer Institutionen. Ein derartiger Konsens über Grundwerte und Grundaussagen für schulischen Unterricht auf einer sogenannten „vorletzten Stufe“, die unterschiedliche Begründungen zuläßt, ist das einzig in unserer Gesellschaft Denkbare, zugleich aber auch das unbedingt Erforderliche, wenn ein gedeihliches Zusammenleben aller in einer weltanschaulich pluralistischen Demokratie unter menschenwürdigen Bedingungen möglich sein soll.

Dabei ist als Demokratie in diesem Sinne das als Staat verfaßte Volk zu verstehen, in dem durch Organe, Ämter und Einrichtungen, deren Mandat zeitlich begrenzt ist, politische Entscheidungen getroffen werden, die vom Volk oder seinen Repräsentanten legitimiert sind und der Kontrolle unterliegen, die Würde des Menschen anerkennen

und Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen und der Gruppen minimal und rechtsstaatlich beschränken, und in dem maximale Teilhabe am politischen Willensbildungsprozeß gewährleistet ist. Maßstab bleibt dabei das Grundgesetz.

Ungeachtet der Notwendigkeit einer Konsensbildung in Grundfragen, darf weder verkannt noch verschwiegen werden, daß auch der Konflikt und seine demokratische Bewältigung in Erziehung und Unterricht eine angemessene Berücksichtigung finden müssen. Die Schule hat daher eine vertiefte Einsicht in den Zusammenhang von Konsens und Konflikt als Bestandteil von Politik, Wirtschaft und Kultur in der pluralistischen Gesellschaft zu vermitteln sowie Konflikte konstruktiv und mit der Chance zur Lösung zu behandeln. Werden Konflikte nicht frei ausgetragen, dann führt dies zur Erstarrung und verhindert gesellschaftlichen Wandel. Mangelt es an einer Lösung von Konflikten, dann zeigen sich Tendenzen zur Gefährdung oder zur Auflösung von Staat und Gesellschaft.

Die Schule hat daher die Methode der Konfliktregelung als die einer Demokratie adäquaten Form der politischen Willensbildung zu verdeutlichen und zu zeigen, daß Konflikten, die nicht total oder destruktiv verstanden werden, eine positive Funktion zur Ermöglichung sozialen Wandels zukommt. Sie hat daher Konflikte und ihre Regelungen als Elemente politischer Willensbildung in einer Demokratie im Sinne des Grundgesetzes verständlich zu machen und differenziert darzulegen, daß diese auf Kompromisse angewiesen ist. Die Schule hat den Schüler dabei in stand zu setzen, in Konfliktfällen für sich eine Entscheidung zu treffen. Unvereinbar mit dieser Austragung von Konflikten ist die Simplifizierung in einer Art Schwarz-Weiß-Malerei oder eine Erziehung zu vorgegebener Parteilichkeit oder eine Indoktrination.

7. Soziales Lernen

Für einen Unterricht, der den Schüler in seiner Persönlichkeitsentwicklung so fördern will, daß er zu eigenständiger Urteilsbildung, reflektierter Handlungsfähigkeit und zu Sozialbewußtsein und Sozialverhalten befähigt wird, ist außer dem individuellen Bezug des Lernens der sozialbezogene ein zentrales Moment. Soziales Lernen greift über den fachspezifischen Auftrag der einzelnen Fächer hinaus; es ergänzt die verfassungsrechtliche Pflicht der Eltern zur Erziehung zu Gemeinsinn (familiäre Sozialisation – Art. 55 HV). Das bedeutet, daß die Eltern als Treuhänder der Persönlichkeitsrechte des Kindes verpflichtet sind, dieses fähig und willig zu machen, für die Gemeinschaft zu leben und sein persönliches wie berufliches Lebensglück durch Förderung seiner Anlagen zu steigern.

Soziales Lernen baut darauf auf, daß der Lehrer methodisch an den Lebenserfahrungen, Bedürfnissen und Interessen der Schüler anknüpft, diese als Subjekte, nicht als Objekte des Erziehungsprozesses begreift. Selbsttätigkeit, Gruppenunterricht, Beteiligung der Schüler

an der Festlegung von Lernschritten und am gesamten Schulleben sind konstituierende Bestandteile solchen Unterrichts. Soziales Lernen soll den Schüler befähigen, sich seiner Verantwortung, Pflichten und Rechte dem anderen gegenüber bewußt zu werden und ihm helfen, den Willen zur Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft zu entwickeln. Es kann dem Schüler zeigen, was tätige Hilfe bedeutet, was Solidarität und Nächstenliebe erfahrbar machen und wie sie zu verwirklichen sind. Solidarität findet ihren Sinn darin, für andere einzutreten und einzustehen und aus dieser Verbundenheit zu denken und zu handeln. Insofern geht Solidarität über die vom Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes geforderten materiellen Gemeinschaftsleistungen hinaus.

Soziales Lernen soll den Schüler je nach seiner Reife in die Lage versetzen, die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die in ihnen bestehenden Abhängigkeiten zu erkennen; es soll ihn ferner zur kritischen Prüfung darüber veranlassen, ob und inwieweit Verfassung und Verfassungswirklichkeit einander entsprechen oder im Rahmen der Verfassung verändert werden sollten. Das bedeutet nicht, daß die Schule durch Unterricht und Erziehung diese Reformen selbst einleiten kann. Es ist Aufgabe der politischen Institutionen von Gesellschaft und Staat, über solche Reformen zu entscheiden und sie durchzuführen.

Soziales Lernen befähigt schließlich zu der Erkenntnis, daß die Realisierung der eigenen Lebenschancen eng gebunden ist an die Realisierung der Chancen der anderen. Es will verhindern, daß der Blick für die Probleme des anderen verstellt wird oder eine Flucht aus der Verantwortung die Folge ist. Soziales Lernen hat daher in hohem Maß konkret-praktischen Bezug; sein Ziel ist nicht rein kognitiv zu erreichen. Wenn es nicht äußerlich bleiben soll, dann bedarf es einer emotional-affektiven Lerndimension, die jedoch stets rational gezügelt sein muß.

Für den Bereich und die Aufgabe des sozialen Lernens kann die Mitarbeit in den gewählten Schülervertretungen von besonderer Bedeutung sein.

8. Politischer und berufsbezogener Aspekt des Lernens

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind die unabdingbaren Voraussetzungen dafür, daß der Schüler auch zur sozialen Verantwortung gegenüber den anderen und zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe instandgesetzt wird. „Das umfassende Ziel der Bildung ist die Fähigkeit des Einzelnen zum individuellen und gesellschaftlichen Leben, verstanden als eine Fähigkeit, die Freiheit und Freiheiten zu verwirklichen, die ihm die Verfassung gewährt“ (Strukturplan 1970 des Deutschen Bildungsrats 1970 S. 29). Dasselbe Ziel statuiert Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966, der auch für die

Bundesrepublik Deutschland gilt. Danach soll die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewußtseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten stärken. Die Bildung muß es jedermann ermöglichen, „eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen . . . , Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen zu fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens zu unterstützen“.

Die Hessische Verfassung ergänzt diese Voraussetzungen durch die Erziehung zur beruflichen Tüchtigkeit (Art. 56 Abs. 4 HV). Wenn die Hessische Verfassung dieses Erziehungsziel gleichberechtigt neben die Bildung zur sittlichen Persönlichkeit und die Vorbereitung zu politischer Verantwortung stellt, so weist sie ihm damit einen hohen Rang zu.

Die Hessische Verfassung sieht damit die Arbeit als Beruf in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im Ganzen, die sich erst dann voll ausformt und vollendet, wenn der Einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist, und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt (BVerfGE 7, 397; 13, 104 ff.). Dabei darf nicht verkannt werden, daß die hochentwickelte Industriegesellschaft immer mehr Menschen der Chance beraubt, in sinnhafter Arbeit Selbstverwirklichung zu finden.

Die Hessische Verfassung sieht den Menschen als das ganze und unteilbare Wesen, das sich in einem Lebenskreis bewegt, auch wenn er verschiedene Tätigkeiten ausübt. Wenn der private Bereich vom öffentlichen Bereich völlig abgespalten wird, dann bedeutet dies eine Gefährdung des Menschen; sie kann nur überwunden werden durch menschengerechte Arbeits- und Lebensbedingungen, eine Erziehung zur humanen Arbeit und Tüchtigkeit und die Bereitschaft, Spannungen ehrlich durchzuhalten.

Art. 56 Abs. 4 HV bestimmt damit einen Auftrag der Schule, der nicht auf eine bestimmte Schulform oder eine bestimmte Schullaufbahn begrenzt ist, sondern eines der zentralen Ziele aller schulischen Erziehung sein soll. Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die berufliche Tüchtigkeit zu fördern, erwarten in einer hochindustrialisierten Gesellschaft Eltern wie Schüler; sie ist die Voraussetzung dafür, berufliche Chancen wahrnehmen zu können.

Im übrigen stellt Art. 28 HV die menschliche Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Staates, gewährt jedem nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und geht, unbeschadet der persönlichen Freiheit, von der sittlichen Pflicht zur Arbeit aus.

9. Leistungsfähigkeit und Lernzielkontrolle

Leistung kann im Lernprozeß den Schüler ermutigen, sein Selbstwertgefühl entwickeln und ihm Orientierungshilfen an die Hand geben.

Dies setzt aber voraus, daß schulische Leistungsanforderungen sachlich begründet sind, dem Leistungsvermögen des Schülers angepaßt, pädagogisch vertretbar und einsichtig sind; sie dienen dann der individuellen Förderung, den Zielen der Persönlichkeitsentwicklung und der fachlichen Qualifikation. Als sinnvoll kann Leistung jedoch nur dann empfunden werden und ihre Bewertung nur dann als gerecht erfahren werden, wenn ihr die Chance zur Entfaltung gegeben wurde. Mit dem Begriff der Leistung ist somit immer auch nach den Bedingungen gefragt, unter denen sie erbracht wurde. Für schulisches Lernen bedeutet dies, danach zu fragen, welche Hilfen dem Schüler gegeben wurden, Leistung entfalten zu lernen, ob Vorurteile über Begabungen und Leistungsfähigkeiten Leistung verhindern und Entwicklungsmöglichkeiten blockieren, wie die Schule in ihren Festlegungen und Entscheidungen Leistungen fördert oder behindert, ob Bildungswege so offen gehalten werden, daß nicht vorschnelle Auslese, sondern allein die Chance optimaler Entfaltung des Lernenden über Lernerfolge und somit auch Abschlüsse und Zugänge im Bildungssystem entscheidet.

Erziehung zur Leistungsfähigkeit muß die Schule in ihrer ganzen Breite sehen. Individuelle Entfaltung kann nicht gefördert werden, wenn dem Schüler lediglich abfragbare Kenntnisse und reproduzierbare Techniken vermittelt werden. Ziele des kognitiven und des affektiven Lernens sowie Selbstverwirklichung durch Gestaltung praktischer Fähigkeiten müssen gleichberechtigt gesehen werden. Dies verlangt, schulisches Lernen nicht einseitig auszurichten, die Gesamtheit der menschlichen Fähigkeiten im Auge zu behalten und Kreativität und Individualität nicht verkümmern zu lassen. Diesem Anspruch kann sicherlich von Fach zu Fach, von Schulform zu Schulform, nur in verschiedenem Umfang Rechnung getragen werden; doch wäre er mißverstanden, würde man ihn im Sinne einer strengen Arbeitsteilung im Fächerkanon allein den musischen und praktischen Fächern zuweisen. Die Schule muß sich insgesamt einem humanen, auf die Gesamtheit der menschlichen Möglichkeiten bezogenen Verständnis der Entwicklung zu Leistungsfähigkeit und Selbstverwirklichung verpflichtet wissen. Eine humane Entfaltung von Leistungsfähigkeit schließt dabei auch immer ein, die Möglichkeiten des anderen zu respektieren, eigene Leistung auch als Hilfe für den anderen einzusetzen und dazu beizutragen, die Fähigkeit zu einer Kooperation zu entwickeln, in der unterschiedliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Interessen zu ihrem Recht kommen.

Die Feststellung von Leistungsfähigkeit und Leistung erfordert eine Leistungskontrolle. Leistungskontrolle richtet sich an den Schüler im Zusammenhang einer Leistungsbeurteilung. Lernzielkontrolle ist vorrangig nicht schülerzentriert; sie dient vor allem der Fortschreibung des Curriculums in seinen Teilzielen, aber auch dem Lehrer zur Kontrolle seines unterrichtlichen Bemühens. „Das Ergebnis der Kontrolle muß als Diagnose von Lernleistungen in das Bewußtsein des Lernenden zur Verbesserung seines Lernverhaltens und in das Be-

wußtsein des Lehrenden zur Verbesserung seines Lehrverhaltens zurückfließen" (Strukturplan des Deutschen Bildungsrates von 1970 S. 87f.). Das bedingt, daß die Wechselbeziehungen „zwischen der Bewußtheit und Qualität von Lernzielen und der Rationalität und Qualität von Lernzielkontrollen“ (a.a.O. S. 88) zu beachten sind.

II Rahmenrichtlinien und Verfassung

1. Allgemeines

Während sich das Grundgesetz, das von der Schulhoheit der Länder ausgeht, für den Bereich des Schulwesens mit der Regelung einiger Einzelfragen in Art. 7 begnügt, widmet die Hessische Verfassung dem Bereich Erziehung und Schule einen besonderen Abschnitt. Über die speziell die Schule betreffenden Verfassungsbestimmungen hinaus sind jedoch auch andere Verfassungsbestimmungen, insbesondere die in diesen enthaltene Werteordnung, für Erziehung und Unterricht in der Schule von wesentlicher Bedeutung. Als verfassungsrechtliche Grundentscheidung beschreiben Grundgesetz und Hessische Verfassung die Erziehung zur menschlichen Würde in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung als staatliche Bildungsaufgabe. Dabei setzt das Grundgesetz den mündigen Bürger als den zur freien Persönlichkeitsentfaltung Berufenen (Art. 2 Abs. 1, Art. 4, Abs. GG), zur Berufsentscheidung Befähigten (Art. 12 Abs. 1 GG), zur politischen Willensbildung Fähigen (Art. 5, Art. 20 Abs. 1 GG) und zur Mitarbeit in Verbänden und Parteien Bereiten (Art. 8, 9, 21 GG) als gegeben voraus.

2. Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Verfassungen von Bund und Land enthalten den in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Minimalkonsens über die Verfassung als Zustand und als Prozeß. Die Verfassung als Gesamtzustand sozio-kultureller Einheit und Ordnung ist die rechtliche Grundordnung und das grundlegende Instrument politischer Machtkontrolle des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Ordnung. Es liegt in ihrem Wesen, ebenso Integration des staatlichen und politischen Lebens zu bewirken wie Ergebnis der Integration zu sein. Als geltende Ordnung bindet sie Lehrer, Eltern und Schüler in dem als freiheitliche demokratische Grundordnung gekennzeichneten Kernbestand.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 2, 12f.) „läßt sich die freiheitliche demokratische Grundordnung als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die

Chancengleichheit für alle politische Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“.

Zu diesem Kernbestand, der keinen Verfassungsänderungen zugänglich ist, gehören nach Art. 79 Abs. 3 GG neben der föderalistischen Struktur auch die in Art. 1 und 20 GG festgelegten Grundsätze.

Weiter geht die Hessische Verfassung in Art. 150:

„Keinerlei Verfassungsänderung darf die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist verboten.

Hiergegen verstoßende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausfertigung. Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen.

Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.“

Grundgesetz und Hessische Verfassung verlangen Anerkennung und Schutz der elementaren Rechte, insbesondere der Würde, der Freiheit und der Gleichheit des Menschen. Art. 1 GG erhebt die Menschenwürde zum obersten Wert der verfassungsmäßigen Ordnung. Von ihr empfangen Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Solidarität ihren Inhalt und Sinn. Beide Verfassungen bekennen sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und Grundrechten. Das Grundgesetz sieht in der Freiheit und Gleichheit dauernde Grundwerte der staatlichen Einheit.

Das Grundgesetz gewährleistet das Grundrecht der Freiheit als allgemeine, unmittelbar durch die verfassungsmäßige Ordnung, die Rechte anderer oder das Sittengesetz begrenzte Handlungsfreiheit. Der individuellen Selbstbestimmung dürfen nach dem Grundgesetz nur solche Schranken gesetzt werden, die die Grenzen des allgemein Zumutbaren nicht überschreiten und die Eigenständigkeit der Person nicht beeinträchtigen.

Die Freiheit, die die Verfassung will, ist ein Risiko. Wirksam kann die Verfassung nur unter Einschluß dieses Risikos geschützt werden. Beseitigung von Risiko bedeutet Beseitigung von Freiheit. Freiheit lohnt nur, wo sie auch als unbequeme und lästige Freiheit den Schutz der Verfassung genießt.

Freiheit gibt jedem das Recht, das für richtig Erkannte zu sagen und zu tun, aber nicht das Recht, das für richtig Erkannte dem anderen aufzudrängen oder aufzuzwingen. Denn es gibt im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat die Rücksichtnahme auf das gemeine Wohl, auf die Sicherung der Existenz des Staates und auf die verfassungsmäßig ausgeübte staatliche Macht, der gegenüber es keine gleichartige oder gleichwertige „Gegengewalt“ geben kann.

Ebenso wie die Freiheit ist die Gleichheit Konkretisierung der Menschenwürde. Gleichheit ist nicht nivellierende, sondern proportionale Gleichheit, mithin gleiche Chancen, gleiche Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten gewährende Gleichheit, die an dem Postulat der sozialen Gerechtigkeit orientiert ist. Das Gebot der

Gleichheit fordert, die Menschen als gleichberechtigte Wesen anzuerkennen, Gleichartiges rechtlich gleich und Ungleichartiges ungleich zu behandeln, und es verbietet Willkür jeglicher Art. Gleichheit und Freiheit stehen in einem Spannungsverhältnis, das auf der Grundlage des Rechts- und Sozialstaatsprinzips ständig der Lösung bedarf. Schädliche Auswirkungen der Freiheit sollen dadurch verhindert und die Gleichheit fortschreitend bis zu dem vernünftigerweise zu fordernden Maße verwirklicht werden (BVerfGE 5, 207). Auf Grund des Sozialstaatsprinzips hat der Staat die Aufgabe, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den Einzelnen materiell in den Stand zu setzen, seine Rechte wahrzunehmen und sich frei entfalten zu können. Auch die Gesellschaft darf dieses Leitziel nicht außer acht lassen, wenn sie dazu beitragen will, ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten.

Was das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft betrifft, sieht das Grundgesetz den Menschen nicht „als ein isoliertes, souveränes Individuum. Es hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei ihren Eigenwert anzutasten“ (BVerfGE 4, 15f.).

Die Grundrechte sind verfassungsrechtlich verbürgte, individuelle, unmittelbar anwendbare und in ihrem Wesensgehalt unabänderliche Rechte (Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 GG, Art. 26, 63 Abs. 1 HV) zum Schutz gegen unzulässige Eingriffe des Staates. Über ihre Funktion als Schutz bestimmter Rechtspositionen und als Beschränkungen staatlichen Handelns hinaus sind sie demokratische Beteiligungsrechte an der Willensbildung des Volkes, die Demokratie als Lebensform ermöglichen (Art. 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 GG; Art. 2, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18 HV). Deshalb muß der Zusammenhang der Grundrechte mit der Demokratie immer bewußt bleiben und lebendig sein. Die Grundrechte enthalten zugleich objektive, wertentscheidende Rechtsnormen, die auf alle Rechtsgebiete ausstrahlen und die dem Staat die Pflicht auferlegen, die geschützten Bereiche zu erhalten und zu verwirklichen.

Auf Grund des Sozialstaatsprinzips tritt im Verhältnis zwischen Bürger und Staat neben das ursprüngliche Postulat grundrechtlicher Freiheitssicherung vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen (vgl. hierzu BVerfGE 7, 198, 204; 21, 372; 33, 331; 35, 356; 41, 314f.).

Aufgabe der Schule ist es, die in der Verfassung festgelegte Wertordnung den Schülern zu vermitteln, denn freiheitliche demokratische Haltung und Kritikfähigkeit erwachsen aus dem Engagement für die Grundwerte der Verfassung. Dabei hat der Lehrer auch die Bedeutung des Art. 146 Abs. 1 HV herauszustellen; danach ist es „Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten“. Im Zusammenhang damit muß allerdings auch das Recht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 GG und

Art. 147 HV gesehen werden. Die Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung darf nicht dahingehend mißverstanden werden, daß sie eine Verpflichtung auf den politischen oder gesellschaftlichen status-quo bedeutet; sie schließt nicht aus, die Verfassung zu effektuieren, zu entwickeln und fortzubilden. Eine Verfassung ist stets eine lebendige Verfassung und bedarf der Anpassung des normativen Bezugsrahmens – allerdings auf den durch die Verfassung vorgesehenen legitimen Wegen –, wenn sie in der rechten Weise auf die Herausforderungen der Zeit, der Bedürfnisse, Interessen und Konflikte reagieren soll.

Diese Offenheit der Verfassung hat die Konsequenz, daß es eine endgültige, vollkommene Problemlösung nicht geben kann; dazu gehört die Einsicht, daß kein Mensch und keine Gruppe in Besitz der absoluten Wahrheit, in der Erkenntnis des allein Richtigen sein kann. Diese Offenheit für Entscheidungsprozesse, aber auch für die Weiterentwicklung von Werten und Normen kennzeichnet das Bundesverfassungsgericht wie folgt: „Diese freiheitliche demokratische Ordnung nimmt die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Denk- und Verhaltensweisen der Menschen zunächst als gegeben hin. Sie sanktioniert sie weder schlechthin noch lehnt sie sie grundsätzlich ab; sie geht vielmehr davon aus, daß sie verbesserungsfähig und -bedürftig sind. Damit ist eine nie endende, sich immer wieder in neuen Formen und unter neuen Aspekten stellende Aufgabe gegeben; sie muß in Anpassung an die sich wandelnden Tatbestände und Fragen des sozialen und politischen Lebens . . . gelöst werden.“

Innerhalb des verfassungsrechtlichen Konsenses besteht somit ein breites Feld von Optionen. Dies gilt vor allem auch für die Wirtschaftsordnung. Das Grundgesetz gewährleistet kein bestimmtes Wirtschaftssystem; es ist wirtschaftspolitisch offen in dem Sinne, daß der Gesetzgeber jede ihm sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik im Rahmen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und in Bindung an die Grundrechte und das Sozialstaatsprinzip verfolgen darf (vgl. BVerfGE 4, 17, 12, 347; 14, 23). Er darf auch durch Lenkungsmaßnahmen das freie Spiel der Kräfte korrigieren, um auf diese Weise die von ihm erstrebte Wirtschafts- und Sozialordnung zu erreichen (BVerfGE 23, 60).

Wenn somit Problemlösungen immer den Charakter des Vorläufigen haben, kann auch das „Gemeinwohl“ als Ziel politischen Handelns nicht als ein vorgegebener Wert oder eine absolute Größe definiert werden. „Gemeinwohl“ deckt eine Vielfalt von Sachverhalten und Zwecken. Es bedarf der Konkretisierung im einzelnen Fall (BVerfGE 24, 403). Was jeweils im Interesse des Gemeinwohls praktisch zu geschehen hat, wird in ständiger Auseinandersetzung aller an der Gestaltung des politischen und sozialen Lebens beteiligten Menschen und Gruppen ermittelt. Gemeinwohl kann nur bestehen, wenn einzelne widerstreitende Interessen im Interesse der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit zurückgestellt werden. Die Tendenz der Ordnung

bei der Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Wünschen und Interessen wirkt in Richtung auf Ausgleich und Schonung der Interessen aller. Das Gemeinwohl wird daher nicht von vornherein gleichgesetzt mit den Interessen oder Wünschen einer bestimmten Klasse. Es stellt lediglich eine regulative Norm dar, deren leitendes Prinzip der „Fortschritt zu sozialer Gerechtigkeit“ ist, dessen konkrete Ausgestaltung jedoch Gegenstand der gesellschaftlichen Konflikte und der aus ihnen resultierenden Entscheidungsprozesse auf der Grundlage der Entscheidungsfreiheit der Bürger und ihrer Wahl aus verschiedenen Optionen ist. „Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie muß systematisch auf die Aufgabe der Anpassung und Verbesserung und des sozialen Kompromisses angelegt sein; sie muß insbesondere Mißbräuche der Macht hemmen“ (BVerfGE 5, 198).

3. Besondere Bestimmungen in der Hessischen Verfassung

Die Hessische Verfassung behandelt in Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 156 Abs. 1 die Schulart, in Art. 56 Abs. 3 und 5 eine Reihe von Lehr- und Erziehungsaufgaben, in Abs. 4 das Erziehungsziel, in Abs. 6 das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten und behält in Abs. 7 die nähere Ausgestaltung dem Gesetzgeber vor.

Nach Art. 56 Abs. 2 HV werden „an allen hessischen Schulen die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule)“.

Nach Art. 56 Abs. 3 HV muß Duldsamkeit Grundsatz eines jeden Unterrichts sein. Beide Verfassungsbestimmungen stehen in engem Sachzusammenhang. Das bedeutet, daß der Unterricht in der Gemeinschaftsschule weder konfessionell noch weltanschaulich fixiert oder bestimmt ist, soweit es sich nicht um den konfessionell gebundenen Religionsunterricht (Art. 57 HV) handelt. In der Gemeinschaftsschule, in der christlicher Gehalt im Unterricht und in der Erziehung Einfluß gewinnt, handelt es sich um eine Einwirkung, die eine Begegnung mit der geschichtlichen Überlieferung und den weltanschaulichen Einflüssen ermöglichen soll. Der Einzelne muß sie in einer pluralistischen Gesellschaft gelten lassen, weil für die Überzeugung des anderen in der Schule Raum bleiben muß. Die verschiedenen Bekenntnisse können sich in der Gemeinschaftsschule in einer die Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigenden Weise aktualisieren, weil hier Toleranz und Achtung der abweichenden Meinung der anderen unabdingbar sind. Der Unterricht wird jedoch nicht an einem geschlossenen Weltbild ausgerichtet, sondern bleibt offen für den individuellen Entwicklungsprozeß des Schülers.

Der Entstehungsgeschichte der Hessischen Verfassung (Zinn–Stein Bd. I 1954 S. 281 ff.), dem Art. 156 Abs. 1 HV und der Hessischen Staatspraxis entspricht deshalb, daß die Gemeinschaftsschule in Hessen eine solche auf christlicher Grundlage ist, wie sie auch in

Art. 15 des Hessischen Staatskirchenvertrages vom 10. 6. 1960 umschrieben ist. Diese Auffassung hat der Hessische Landtag durch folgende EntschlieÙung der Fraktionen der SPD, F.D.P. und GDP/BHE am 30. März 1966 bekräftigt:

„Um Zweifel zu beheben, erklären die Fraktionen der SPD, F.D.P. und GDP/BHE, daß sie unter der Gemeinschaftsschule im Sinne des Art. 56 der Hessischen Verfassung Gemeinschaftsschulen auf christlicher Grundlage verstehen, in denen die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung gemeinschaftlich erzogen werden und in denen in Erziehung und Unterricht auch die geistigen und sittlichen Werte der Humanität zur Geltung kommen und auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen ist. Die Benachteiligung von Lehrern auf Grund ihres Bekenntnisses oder Nichtbekenntnisses ist an diesen Schulen unstatthaft.“
(Hessischer Landtag, 6. Wahlperiode, Sten.Ber. Bd. 4 S. 2297.)*

Die in der Hessischen Verfassung formulierten Erziehungsziele stützen sich ebenso und gleichberechtigt auf die Grundlagen der Überlieferung und Begegnung mit dem Humanismus wie auf die christlichen Grundlagen. So wie der Grundkonsens der Verfassung selbst dadurch gekennzeichnet ist, daß er verschiedene Begründungen und weltanschauliche Bezüge zuläßt, auf diesen fußend aber übergreifende Grundaussagen und -normen formuliert, die ein Zusammenleben im weltanschaulich neutralen Staat überhaupt erst ermöglichen, gilt dies auch für die Erziehungsziele der Verfassung.

Art. 56 Abs. 4 nennt als Erziehungsziel die sozialgerichtete, geistig-sittliche Persönlichkeit, nämlich:

- (1) die Bildung einer sittlichen Persönlichkeit und berufliche Tüchtigkeit,
- (2) die Ablehnung absoluter individueller und kollektiver Autonomie durch die Betonung der politischen Verantwortung zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit, d.h. zum freiwilligen Helfer für gute Dienste gegenüber Volk und Menschheit.
- (3) den sozialen Bezug der Freiheit (sozialer Freiheitsbegriff).

Der Schüler soll damit befähigt werden, nach ethischen Grundsätzen auf der Grundlage der christlichen und humanistischen Tradition zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu achten.

* Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1975 (BVerfGE 41, 44f.) insofern bestätigt, als es die in den Ländern nach 1945 wieder errichteten Gemeinschaftsschulen als Schulen mit mehr oder weniger starken Bezügen zum Christentum charakterisiert und Gemeinschaftsschulen auf christlicher Grundlage mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt.

Dieser Auffassung steht das zum Teil mißverständene Urteil des Hess. StGH vom 27. Oktober 1965, soweit es Ausführungen über den Charakter der Gemeinschaftsschule enthält, nicht entgegen. Dies folgt aus der Entscheidung des BVerfG vom 6. November 1968 – BVerfGE 24,296f. – und den Ausführungen in Abschnitt III Nr. 7 der Begründung des StGH – StAnz. 1975 S. 1398.

Die Erziehung soll den jungen Menschen mithin zur Mündigkeit im Sinne einer rationalen Lebensführung oder eines einsichtigen und verantwortlichen Handelns vorbereiten, Mündigkeit, die zugleich auf die geschichtlich-übergeschichtliche Welt bezogen ist und ihn zur Sozialfähigkeit führen soll. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles nennt die Hessischen Verfassung beispielhaft drei Paare: Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit. Gerade hier zeigt sich, wie die auf christlicher Grundlage beruhenden und die humanitären Erziehungsziele ineinander übergehen: *Ehrfurcht* als Achtung vor dem Überweltlichen und vor der Würde des Mitmenschen; *Nächstenliebe*, im Kontext der Verfassung verstanden als ein Gesinnungs- und Handlungswert, der sich vom Ich auf das Du wendet und Solidarität und Mitverantwortung am Geschick, Leiden und Tun der Mitwelt schafft; *Achtung* als die ethische Anerkennung von Persönlichkeitswerten und allgemeinen, rechtlich-sozialen, sittlichen und religiösen Werten; *Duldsamkeit* als das Geltenlassen von Andersartigem, von fremden Meinungen, Sitten und Überzeugungen und als Verzicht auf die Anwendung von Gewalt oder Druck gegen Andersdenkende oder Anderseiende, die ihre Grenze dort hat, wo der Kernbestand der Grundwerte verletzt wird; *Rechtlichkeit* als die rechtliche Gesinnung des Menschen, der an seinem Teil mit die Verantwortung für das bestehende Recht trägt; *Wahrhaftigkeit* als Aufrichtigkeit gegen sich selbst und gegenüber anderen, als Übereinstimmung der Rede mit den Gedanken. „Das Gesamtziel der Erziehung verbindet die soziale, politische, kulturelle und religiöse Verantwortung des eigenen Lebens mit der Mitverantwortung gegenüber dem mitmenschlich-gesellschaftlichen und kulturell-geschichtlichen Leben“ (Zinn–Stein S. 284).

Diese Begriffspaare müssen als Einheit gesehen werden, deren Momente nicht voneinander isolierbar sind. Personalität ist ohne mitmenschliche und soziale Bezüge ebenso wenig zu entfalten, wie Solidarität nur denkbar ist auf der Grundlage einer eigenverantworteten Entscheidung; Mitverantwortung und Mitbestimmung sind mit einer sozial verpflichteten Selbstverantwortung und Selbstbestimmung untrennbar verbunden. Aus dem Verständnis der Demokratie als nicht nur einer Staats-, sondern auch einer Lebensform resultiert, daß Mitverantwortung nicht nur eine Anforderung im zwischenmenschlichen Bezug sein kann, sondern auch die Möglichkeit der Teilnahme an den Entscheidungsprozessen des Gemeinwesens umfaßt. „Die Demokratie der Hessischen Verfassung ist nicht nur eine politische, sondern auch eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle. Das Recht des Bürgers zur Mitgestaltung der politischen Ordnung durch Wahlen und Abstimmungen . . . , das Mitbestimmungsrecht in den Betrieben und bei Wirtschaftsmaßnahmen des Staates . . . , die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten bei der Gestaltung des Unterrichtswesens . . . , die kommunale Selbstverwaltung . . . entspringen gleichermaßen dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechts des Volkes“ (Zinn–Stein). Dabei wird durch die

genannten Beispiele deutlich, daß es nicht darum gehen kann, Organisationsprinzipien staatlicher Ordnung auf gesellschaftliche Bereiche zu übertragen, wohl aber darum, in den verschiedenen Lebensbereichen auf ihnen adäquate Weise dem Anspruch der Demokratie auf Teilhabe der Bürger gerecht zu werden; dies wird die Voraussetzung dafür sein, daß auch die politische Demokratie auf einem festen Fundament steht.

Daß die HV der historischen Unterweisung einen besonderen Absatz im Rahmen der Ziele der Erziehung widmet (Art. 56 Abs. 5), verweist in einem ganz engen Sinne auf die unmittelbare Betroffenheit, aus der heraus die Verfassungsgeber ihre Wertentscheidungen getroffen haben.

Diese Bestimmung richtet sich an jedermann in der Schule. Die Methodik muß ihrem Gegenstand und der freiheitlichen Demokratie angemessen sein. Aufgabe der Schule ist es dabei, geschichtliche Ereignisse zu überliefern, Kontinuität und Wandel in der geschichtlichen Entwicklung darzustellen, den Zeitsinn für die Vergangenheit zu wecken, die Schüler sensibel für historische und politische Realitäten werden zu lassen, sie in die Andersartigkeit früherer Epochen ebenso einzuführen wie menschliche Gemeinsamkeiten und vergleichbare Strukturen erkennen zu lassen und so ihre Fähigkeit zum Nachdenken zu fördern. Recht verstandene geschichtliche Unterweisung wird sich dabei nicht auf eine bloße Auseinandersetzung mit der Vergangenheit beschränken, sondern zu einer reflektierten Einschätzung gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhaltens vorstoßen, um die Möglichkeiten und Grenzen menschlichen Handelns darzustellen, dabei aber jede einseitige Geschichtsdarstellung vermeiden.

Dabei erscheint es dringend notwendig, die die synchronen und die gleichen Zustände struktural darstellenden Wissenschaften miteinander in Beziehung zu setzen. Wenn die Rahmenrichtlinien das Fach Geschichte mit den Fächern Erdkunde und Sozialkunde verbinden, dann dient dies der Zusammenführung von Fächern, deren Gegenstände zusammengehören und die in einem Netz komplizierter Abhängigkeit und Bedingungen stehen. Inwieweit die Zusammenführung in den einzelnen Schulstufen zur Integration, Koordination oder Differenzierung führt, bestimmen das Gesetz oder die jeweiligen Rahmenrichtlinien. Dem kognitiven Ziel wissenschaftlich begründeter Geschichtsdarstellung entsprechen bestimmte affektive, in der Hessischen Verfassung genannte Ziele.

Welche Resultate die Verfälschung der Geschichte im Dienst einer unmenschlichen Staatsdoktrin und die Verherrlichung von Gewalt und Krieg gebracht hatten, stand den Autoren der Verfassung vor Augen, als sie die Ziele der Erziehung für ein demokratisches Gemeinwesen formulierten; die Ziele sind daher getragen von dem Wunsch nach einem friedlichen Zusammenleben der Menschen und Völker. Nicht nur wird daher im Unterricht Unduldsamkeit gegenüber solchen Lehren gefordert, die die Grundlagen der neu gewonnenen Freiheit

und die damit gegebene Chance der friedlichen Entwicklung erneut gefährden könnten; historischer Unterweisung wird darüber hinaus ausdrücklich aufgetragen, ihren Schwerpunkt nicht in der Verherrlichung von Kriegen und Schlachten zu sehen, sondern in der Darstellung der friedlichen Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht Feldherren, sondern die „großen Wohltäter der Menschheit“ in den Vordergrund zu stellen. So wenig damit die Verfassung eine abschließende und umfassende Definition der Inhalte historischer Unterweisung geben will, so deutlich setzt sie damit jedoch nach der Zäsur des Jahres 1945 Akzente zu einer positiven Traditionsbildung, für einen demokratischen Neuanfang und eine Erziehung zum Frieden. Für Schüler, für die die NS-Zeit inzwischen selbst zur Geschichte geworden und die Deformation der Tradition in jener Epoche selbst Gegenstand des Unterrichts ist, erscheint dieser Ansatz dennoch alles andere als überholt, weil Schüler auf diese Weise erfahren, daß eine Verfassung verteidigungswert ist, die individuelle Entfaltung, soziale Verantwortung und Teilnahme an der Gestaltung des Gemeinwesens sichern und hierfür erziehen will.

Die Abwendung vom Prinzip getrennter Fächer zur fachübergreifenden Gesellschaftslehre durch Zusammenführung einander korrespondierender Wissenschaften widerstreitet der Hessischen Verfassung nicht. Das Fachprinzip ist in der HV wie im GG nur für den Religionsunterricht als institutionelle Garantie gewährleistet; Art.56 Abs. 5 HV enthält dagegen lediglich didaktische und methodische Hinweise. Allerdings bedürfen die didaktischen und die das Eigengewicht der einzelnen Fächer berührenden Probleme in den Rahmenrichtlinien einer gewissen Flexibilität und einer angemessenen Berücksichtigung der einzelnen Unterrichtsfächer in den verschiedenen Schulstufen und Schulformen. Dabei werden auch Interdisziplinarität und Pluridisziplinarität als wissenschaftstheoretisches Problem des Verhältnisses von Didaktik und Wissenschaft zu klären sein.

4. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten nach der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz

Elternrecht und staatlicher Erziehungsauftrag müssen in ihrer Bedeutung zueinander und unter der Grundwertentscheidung der Art. 6 und 7 GG, Art. 4 und 56 HV gesehen werden. Das Verhältnis von elterlichen und schulisch-staatlichen Erziehungsrechten umschreibt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 6.12.1972 in folgender Weise:

„Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule, von dem Art. 7 Abs. 1 GG ausgeht, ist in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet. Diese gemeinsame Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule, welche die Bildung der *einen* Persönlichkeit des Kindes zum Ziel hat, läßt sich nicht in einzelne Kompetenzen zerlegen. Sie ist in einem sinnvoll aufeinander be-

zogenen Zusammenwirken zu erfüllen. Der Staat muß deshalb in der Schule die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder achten und für die Vielfalt der Anschauungen in Erziehungsfragen soweit offen sein, als es sich mit einem geordneten staatlichen Schulsystem verträgt. Der Staat darf daher durch schulorganisatorische Maßnahmen nie den ganzen Werdegang des Kindes regeln wollen. Seine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der Ergebnisse der Bildungsforschung bildungspolitische Entscheidungen zu treffen und im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten ein Schulsystem bereitzustellen, das den verschiedenen Begabungsrichtungen Raum zur Entfaltung läßt, sich aber von jeder „Bewirtschaftung des Begabungspotentials“ freihält . . . Dieses Recht der Eltern ist aber nicht allein durch das Wächteramt des Staates gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. BVerfGE 24, 119, 135f., 138, 143ff.) begrenzt. Im Rahmen der sich aus Art. 7 Abs. 1 GG ergebenden Befugnis des Staates, das Schulsystem zu bestimmen, kann insbesondere die Aufnahme des Kindes in die verschiedenen Bildungswege an Zulassungsvoraussetzungen geknüpft werden, deren Festsetzung im einzelnen Sache der Länder ist. Das Wahlrecht der Eltern zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen darf jedoch nicht mehr als notwendig begrenzt werden“ (BVerfGE 34, 183f.).

In diesem Zusammenhang ist ferner auf die Entscheidung des BVerfG vom 21. 12. 1977 (1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75) hinzuweisen.

Zusammenfassend läßt sich somit sagen: Die Frage der Vereinbarkeit von familiärer und schulbegleitender Erziehung läßt sich nur von der Abwägung der Interessen (Elternreservat, Staatsreservat, gemeinsamer Bereich von Eltern und Staat, wie Schulwahl, religiös-weltanschauliche Erziehung, elterliche Mitwirkung im Schulwesen) entscheiden. Deshalb gilt nach dem Grundgesetz weder der Grundsatz „Staatsrecht bricht Elternrecht“ noch der Grundsatz „Elternrecht bricht Staatsrecht“. Es geht davon aus, daß in der Schule staatlicher und elterlicher Erziehungsauftrag in einem aufeinander bezogenen Zusammenwirken zu erfüllen sind.

Bei dem durch Art. 56 Abs. 6 HV gewährleisteten Mitbestimmungsrecht handelt es sich um ein pädagogisches Elternrecht, das – wie der Hess. Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 19. 12. 1957 (StAnz. 1958 S. 13) und 18. 2. 1958 (StAnz. 1958 S. 311) klar gestellt hat, sich auf das Unterrichtswesen erstreckt.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß Kinder Personen mit Eigenwert, nicht aber Eigentum ihrer Eltern sind. Kraft dieser Personewürde des Kindes sind die Eltern gebunden, das ihnen zustehende Erziehungsrecht als Sachwalter des Kindes, im Dienst am Kinde, in seinem Interesse und zu seinem Wohle treuhänderisch auszuüben, vor allem auch das Recht des Kindes auf Freiheit, Erziehung und Bildung anzuerkennen (vgl. hierzu auch BVerfGE 24, 114). Diesen Grundsätzen muß auch der Lehrer in Erziehung und Unterricht mit der wachsenden Reife des Schülers Rechnung tragen, denn jeder

Schüler hat ein Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf pädagogische Förderung seiner Entwicklung. Dabei obliegt diesem allerdings die Pflicht, sich bilden und erziehen zu lassen.

5. Staatsverfassung und Bildungsverfassung

Staatsverfassung und Bildungsverfassung, Verfassungsordnung und Ordnung des Schulwesens müssen einander entsprechen und sich wechselseitig durchdringen. Nach der Verfassung soll die Schule die Bildungsgrundlagen schaffen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unseres Staates entsprechen und den Schüler befähigen, sich zum mündigen Bürger, zur Selbst- und Mitverantwortung in einer freiheitlichen Demokratie zu bilden.

Bei der Planung und Organisation des Schulwesens muß deshalb der Staat ein Schulwesen gewährleisten, das alle jungen Menschen gemäß ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen fördert und ihnen die Bildungsmöglichkeiten eröffnet, die sie zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben benötigen, und das Ausbildungsgänge, Unterrichts- und Erziehungsziele im Sinne des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung festlegt und deren Verwirklichung ermöglicht.

Dabei geht es vor allem um die Herstellung von Chancengleichheit sowohl beim Zugang zu den Bildungs- und Ausbildungsstätten (Art. 59 HV, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 12 GG) als auch hinsichtlich der Förderung jedes Schülers entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen und die Offenhaltung von Schullaufbahnen sowie um Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit (Art. 59 HV).

Die Übereinstimmung von Staatsverfassung und Bildungsverfassung erfordert auch die Ausgestaltung der öffentlichen Schule als rechts- und sozialstaatliche Einrichtung und die Garantie eines leistungsfähigen Schulwesens unter Wahrung insbesondere der Grundrechte der Freiheit (Art. 2 GG, Art. 2 HV) und der Gleichheit (Art. 3 GG, Art. 1 HV), der Gewissens- und Glaubensfreiheit (Art. 4 GG, Art. 9 HV), der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG, Art. 11 HV), des Elternrechts (Art. 6 GG, Art. 4 HV, Art. 56 Abs. 6 HV) und des Bestimmungsrechts über die Teilnahme am Religionsunterricht und die Freiheit des Lehrers, Religionsunterricht zu erteilen (Art. 7 GG, Art. 58 HV).

Rechtsvorschriften,

die für das Verständnis der Allgemeinen Grundlegung
der Hessischen Rahmenrichtlinien von Bedeutung sind

I. Aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) ...
- (3) ...

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zu-

gänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) ...
- (5) ...

Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt die Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehenden Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

II. Aus der Verfassung des Landes Hessen

Artikel 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

Artikel 2

- (1) Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.
- (2) Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zulässt.
- (3) Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 3

Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.

Artikel 4

Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

Artikel 5

Die Freiheit der Person ist unantastbar.

Artikel 17

- (1) Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.
- (2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdewege der Staatsgerichtshof.

Artikel 18

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend verletzt.

Artikel 27

Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

Artikel 28

- (1) Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Staates.
- (2) Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.
- (3) Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

Artikel 55

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

Artikel 56

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.
- (2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.
- (4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechlichkeit und Wahrhaftigkeit.
- (5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden

sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

- (6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.
- (7) Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.

Artikel 57

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und die Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.
- (2) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Artikel 58

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 59

- (1) In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.
- (2) Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

Artikel 146

- (1) Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.
- (2) . . .

Artikel 147

- (1) Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.
- (2) ...

Artikel 150

- (1) Keinerlei Verfassungsänderung darf die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist verboten.
- (2) ...
- (3) ...

III. Aus dem Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. 4. 1978 (GV 81. I S. 232)

§ 1

Bildungsauftrag, Gliederung des Schulwesens

- (1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Schulen sollen den Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen
die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung von Staat und Gesellschaft beizutragen,
nach ethischen Grundsätzen auf der Grundlage der christlichen und humanistischen Tradition zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu achten,
sowohl Lern- und Leistungswillen für sich und andere als auch die Bereitschaft zu sozialem Handeln zu entwickeln und die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,
die Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zu freier Entfaltung der Persönlichkeit und zur Behauptung im Berufsleben sowie zur Beurteilung komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge notwendig sind.
- (2) Die Gliederung des Schulwesens in Schulstufen und Schulformen wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten und die Mannigfaltigkeit der

Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Ein Zusammenwirken der Schulstufen und Schulformen ist anzustreben, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern. Jungen und Mädchen sollen gemeinsam erzogen werden.

- (3) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen. Verträge des Landes Hessen mit den Kirchen bleiben unberührt.

§ 2

Rahmenpläne

- (1) Unter Beachtung der Grundsätze des § 1 und unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der einzelnen Schulstufen und Schulformen erläßt der Kultusminister Rahmenpläne. Sie müssen die allgemeinen und fachlichen Lernziele der einzelnen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabenfelder, sowie didaktische Grundsätze, die an den Qualifikationszielen des jeweiligen Faches orientiert sein müssen, enthalten. Um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern, sind Rahmenpläne in der Regel schulstufenbezogen unter Berücksichtigung der jeweils angestrebten schulischen Qualifikationen zu erlassen.
- (2) Für die Fortschreibung und Neufassung von Rahmenplänen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Rahmenpläne sind in allgemein zugänglicher Form zu veröffentlichen. Durch Rechtsverordnung gibt der Kultusminister die Rahmenpläne zur Erprobung frei oder erklärt sie für verbindlich; dabei weist er auf die Form der Veröffentlichung und ihre Zugangsmöglichkeit hin.

§ 3

Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Aufgabenfelder

- (1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden besonderen Methoden und das Fach kennzeichnende Lernziele und Fertigkeiten im Unterricht zu berücksichtigen.
- (2) Unterrichtsfächer können zusammengefaßt werden, um übergreifende wissenschaftliche Erkenntnisse auch in der Schule zur Geltung zu bringen und die Schüler zu befähigen, ein Problem vom unterschiedlichen Ansatz verschiedener Fächer zu beurteilen. Unterrichtsfächer im Sinne dieser Bestimmung sind auch Lernbereiche.
- (3) Im Lernbereich Gesellschaftslehre, der wie Gemeinschaftskunde der politischen Bildung dient, sollen die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde zusammengefaßt werden;

historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Unterrichtsschwerpunkte sind ausgewogen zu berücksichtigen. Durch entsprechende geschichtliche Themenstellung sollen die Schüler befähigt werden, die Entwicklung von Staat und Gesellschaft, von Zivilisation und Kultur zu erkennen und zu würdigen.

- (4) Sexualerziehung erfolgt fächerübergreifend im Unterricht mehrerer Fächer. Durch die Sexualerziehung, die als Teil der Gesamterziehung zu den Aufgaben der Schule gehört, sollen die Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut gemacht werden mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen, Verständnis für die menschliche und soziale Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, zu entwickeln und das Verantwortungsbewußtsein zu stärken. Bei der Sexualität ist gebotene Zurückhaltung zu wahren sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den vielfältigen unterschiedlichen Wertvorstellungen in diesem Bereich zu beachten; jede einseitige Beeinflussung ist zu vermeiden. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Schulen eingeführten Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete entfallen, wird vom Kultusminister festgelegt. Die Festlegung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulformen in der Regel schulstufenbezogen, um die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken zu erleichtern.
- (6) Der Kultusminister legt darüber hinaus fest:
1. Pflichtfächer, in denen alle Schüler unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
 2. Wahlpflichtfächer, in denen die Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden und zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind,
 3. Wahlfächer, in denen die Schüler nach ihrer Wahl unterrichtet werden.
- Die Entscheidung über die Teilnahme an den in Nr. 2 und 3 genannten Fächern treffen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst.
- (7) Unabhängig von dem in Abs. 6 genannten Unterricht können freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind; das Nähere regelt der Kultusminister.

Wahl des Bildungsweges

- (1) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Rasse, Geschlecht oder Religionsbekenntnisse noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.
- (2) Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Erziehungsberechtigten; die Pflicht zum Besuch einer Schule nach §§ 5 und 6 des Hessischen Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; das Nähere regelt der Kultusminister.
- (3) Die Aufnahme eines auswärtigen Schülers in eine weiterführende Schule kann abgelehnt werden, wenn die Aufnahmekapazität dieser Schule nach Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten dies nicht zuläßt. Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind vorrangig die Schüler zu berücksichtigen,
 1. die an ihrem Wohnort oder in dessen Umgebung keine angemessene zumutbare schulische Ausbildungsmöglichkeit haben, oder
 2. die auf Grund der Verkehrsverhältnisse die für sie in Betracht kommende Schule ihres Schulaufsichtsbereichs nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreichen können, oder
 3. bei denen besondere soziale Umstände vorliegen, oder
 4. deren Eltern eine bestimmte Sprachenfolge wünschen.
- (4) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Gesamtschulen, Realschulen oder mehrere Gymnasien desselben Typs oder mehrere Berufsfachschulen derselben Fachrichtung, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

Bestell-Nr. 50300